



Umlagefinanzierte Berufsausbildung im Bauhauptgewerbe

Steffen Spengler



Tarifvertragsparteien gestalten Tarifverträge ...



... für Ihre Mitglieder!

Bundesarbeitsministerin kann Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären.

Einige für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Bauhauptgewerbe:

- Urlaub (gilt auch für Betriebe mit Sitz außerhalb der BRD)
- Ausbildungsfinanzierung
- Rentenbeihilfe (West)
- Tarifrente Bau (ab 01.01.2016)



Nicht allgemeinverbindliche Tarifverträge die SOKA-BAU umsetzt:

- BauRente *ZukunftPlus*
- Insolvenzsicherung von Arbeitszeitkonten *SIKOFlex*

Beiträge an SOKA-BAU 2016

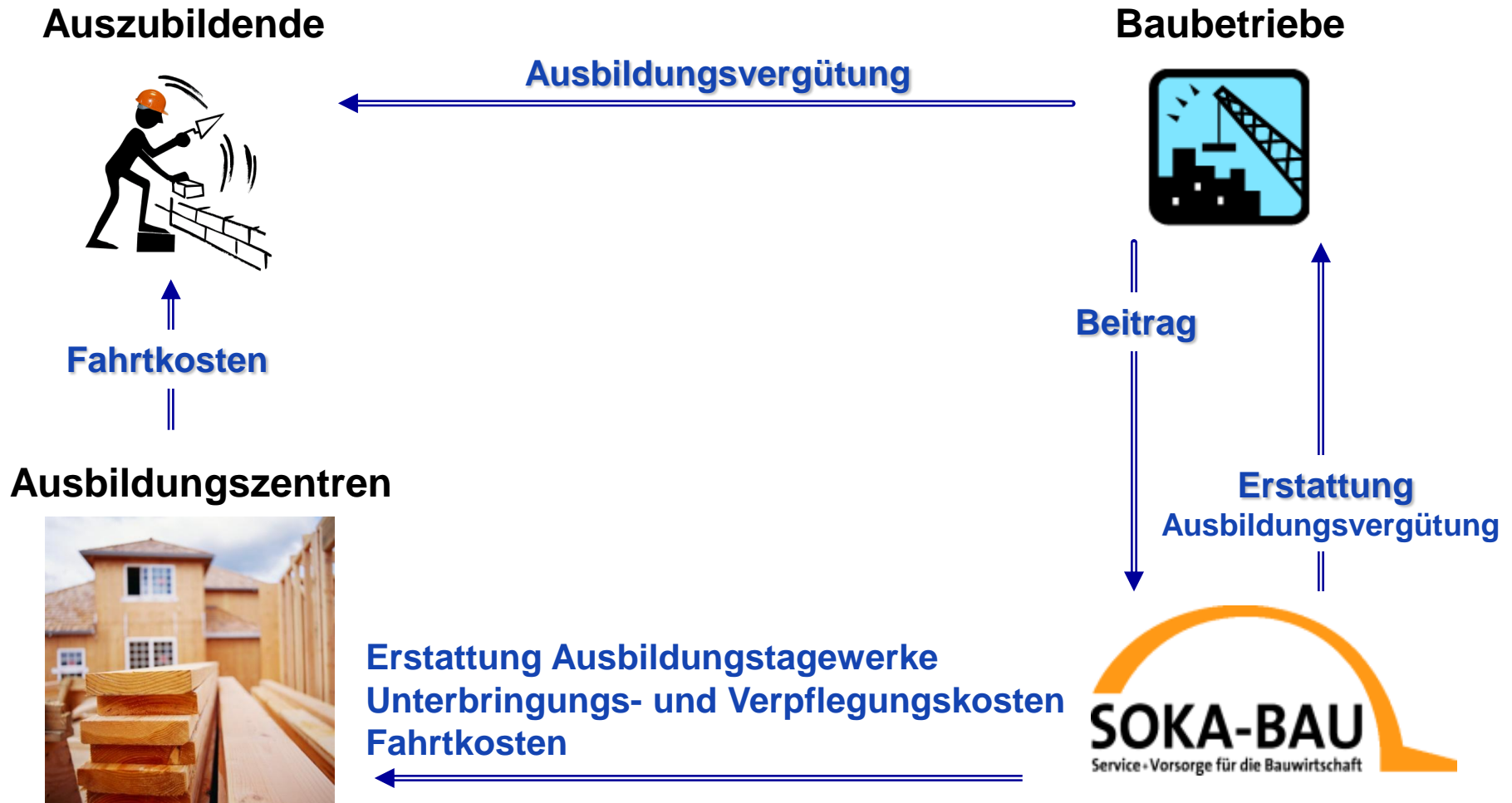
	Gewerbliche Arbeitnehmer West	Gewerbliche Arbeitnehmer Ost	Angestellte West	Angestellte Ost	Azubis West	Azubi Ost
Urlaub	14,50 %	14,50 %				
Ausbildung	2,10 %	2,10 %				
Tarifrente Bau	3,80%	0,6 %	79,50 €	25 €	20 €	20 €
Gesamtbeitrag an SOKA-BAU	20,40 %	17,20 %	79,50 €	25 €	20 €	20 €
Arbeitgeberanteil Winterbeschäftigung	1,20 %	1,20 %				
Arbeitnehmeranteil Winterbeschäftigung	0,80 %	0,80 %				
Arbeitgeberanteil BauRente	30,68 €	freiwillig	30,68 €	freiwillig	30,68 €	freiwillig
Arbeitnehmeranteil BauRente	freiwillig mindestens 9,20 €	freiwillig	freiwillig mindestens 9,20 €	freiwillig	freiwillig mindestens 9,20 €	freiwillig
Mindestbeitrag zur BauRente	39,88 €		39,88 €		39,88 €	

Rot: Verpflichtend für alle Baubetriebe durch allgemeinverbindlichen Tarifvertrag

Grün: Verpflichtend bei Tarifbindung

Blau: Pflichtbeitrag an die Agentur für Arbeit (SOKA-BAU ist Einzugsstelle)

Umlagefinanzierte Berufsbildung im Bauhauptgewerbe



Gliederung der Stufenausbildung (Beispiel)

1. Ausbildungsjahr = Grundausbildung



2. Ausbildungsjahr = Fachausbildung



3. Ausbildungsjahr = Spezialausbildung



1. Stufe

Abschluss oder
Zwischenprüfung

2. Stufe

Gesellenprüfung

Umlagefinanzierte Berufsbildung im Bauhauptgewerbe

Für **gewerblich Auszubildende** erstatten wir an den Baubetrieb:

10 x die Ausbildungsvergütung 1.AJ

6 x die Ausbildungsvergütung 2.AJ

1 x die Ausbildungsvergütung 3.AJ



jeweils **zuzüglich** einer Pauschale von **20%** für Sozialaufwendungen

In den Erstattungsbeträgen sind die Urlaubskosten enthalten (§ 23 BBTv)

Umlagefinanzierte Berufsbildung im Bauhauptgewerbe

Für **techn. / kaufm. Auszubildende** erstatten wir dem Baubetrieb:

10 x die Ausbildungsvergütung 1.AJ

4 x die Ausbildungsvergütung 2.AJ

jeweils **zuzüglich** einer Pauschale von **20%** für Sozialaufwendungen



Umlagefinanzierte Berufsbildung im Bauhauptgewerbe

Kostenerstattung :

pro **Ausbildungs -Tagewerk** **40,00 - 55,00 €**

für **Internats - Tage** **30,00 - 40,00 €**

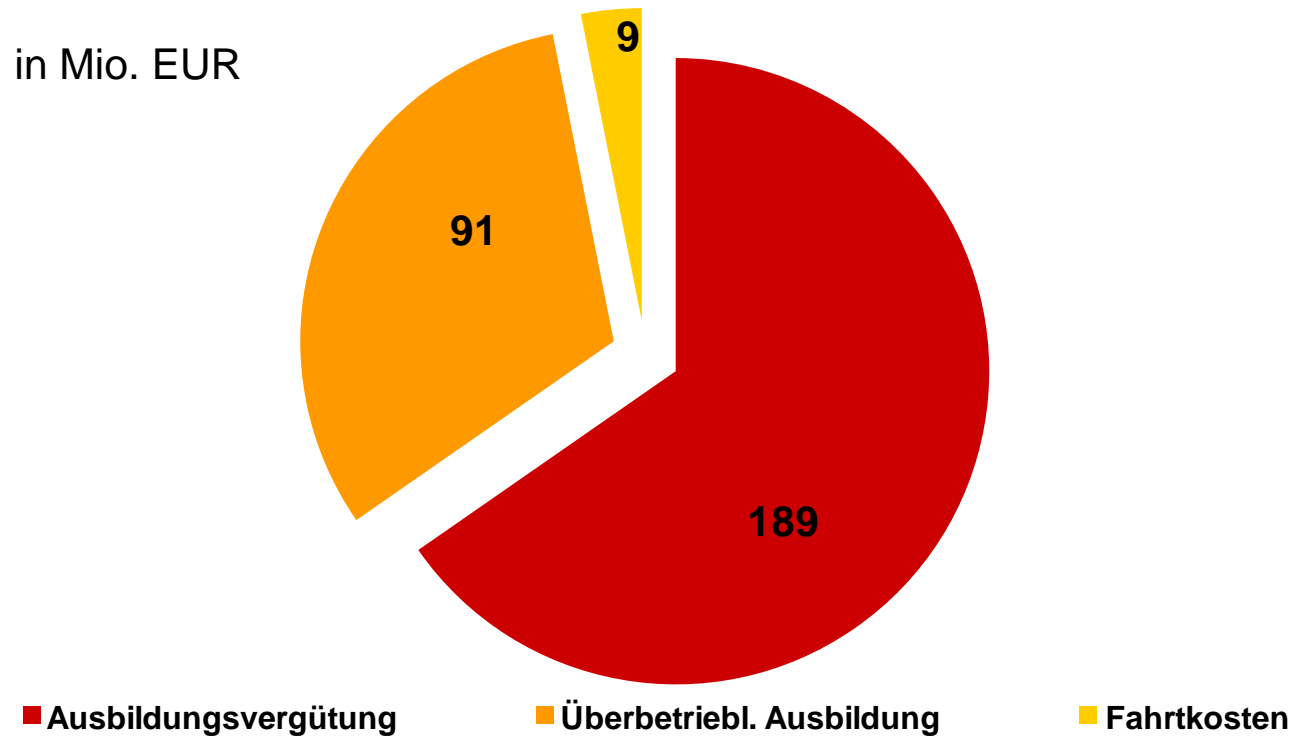
die **Fahrtkosten** von der Wohnung zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte



Die Erstattung an den Arbeitgeber erfolgt durch Überweisung an die Ausbildungsstätte (§ 28 BBTv)

Erstattungen an Ausbildungsbetriebe 2012

... Ausbildungsvergütung macht ca. zwei Drittel der Erstattungsleistungen aus ...



Vielen Dank!

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Steffen Spengler

Mobil: 0170 5271893